

Spezial-Synopse

Teilrevision Energiegesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
	Energiegesetz (EnG-ZG)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016[SR 730.0], <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass BGS 740.1 , Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:		
Energiegesetz	Titel (geändert) Energiegesetz (EnG-ZG)		
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998[SR 730.0], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016[SR 730.0], beschliesst:		
	Titel am Anfang des Dokuments (neu) <i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>		
§ 1 Zweck	§ 1 Abs. 3 (neu) ³ Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.	§ 1 Abs. 3 (geändert) ³ Es schafft geeignete Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.	
	Titel nach § 2 (neu) <i>2. Energienutzung</i>		
	Titel nach Titel 2. (neu) <i>2.1. Energie in Gebäuden</i>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
<p>§ 3 Verwendung von Energie in Gebäuden</p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>² Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs.1 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Minimalanforderungen an Gebäude (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren.</p> <p>² Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden müssen dem Stand der Technik entsprechen. Soweit technisch möglich, sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>² Neue Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden müssen dem Stand der Technik entsprechen. Soweit technisch möglich, sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.</p> <p>³ Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 2 anzupassen, die geändert, umgenutzt oder erneuert werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	
<p>§ 4 Betrieb und Unterhalt von Gebäuden</p> <p>¹ Gebäude und ihre Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden.</p> <p>² Neue Gebäude mit wenigstens sieben Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzeinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen. Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für wenigstens fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen.</p> <p>² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Neue Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für wenigstens fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen.</p> <p>³ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Warmwasser und eventuell Heizenergie) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
<p>§ 4a Intelligente Zähler (Smart Meters)</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen.</p> <p>² Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen verschlüsselt zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern übertragen werden. Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein.</p> <p>³ Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Energieabrechnung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die Verbraucherdaten sind während wenigstens eines Monats vor der Weiterleitung an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber zu aggregieren. Die Verbraucherdaten müssen spätestens nach zwei Jahren vom Smart Meter gelöscht sein.</p> <p>⁵ Die Verbraucherdaten unterliegen nicht dem Archivgesetz[BGS 152.4].</p> <p>⁶ Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und den einzelnen Kundinnen und Kunden sind vorbehalten.</p> <p>⁷ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz[BGS 157.1].</p>	<p>§ 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben) Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.</p> <p>³ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Aufgehoben.</p> <p>⁷ Aufgehoben.</p>	<p>§ 4a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem ist grundsätzlich nicht zulässig.</p>	
	<p>§ 4b (neu) Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:</p> <p>a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder</p> <p>b) zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.</p> <p>² Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers bedarf einer Bauanzeige.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
	<p>³ Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern.</p>		
	<p>§ 4c (neu) Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Abs. 1 bedarf einer Bauanzeige.</p>	<p>§ 4c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.</p> <p>² Findet eine Umstellung auf erneuerbare Energien nicht gemäss Abs. 1 statt, sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten diese so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Berechnungsverfahren der Mehrkosten gemäss Abs. 1 in einer Verordnung.</p> <p>⁴ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers gemäss Abs. 1 und 2 bedarf einer Bauanzeige.</p>	<p>§ 4c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (gelöscht), Abs. 4 (gelöscht)</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten diese so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Abs. 1 bedarf einer Bauanzeige.</p> <p>³ Gelöscht.</p> <p>⁴ Gelöscht.</p>
	<p>§ 4d (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Art der Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten frei wählbar, soweit sie im, am oder auf dem Gebäude erfolgt. Die zu installierende Leistung bemisst sich nach der Energiebezugsfläche.</p> <p>³ Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so hat die Bauherrschaft einmalig eine Ersatzabgabe zu leisten. Basis der Berechnung ist die Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgabe ist für die lokale erneuerbare Stromerzeugung zu verwenden.</p>	<p>§ 4d Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Art der Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten frei wählbar, soweit sie im, am, auf dem Gebäude oder dem dazugehörigen Grundstück erfolgt. Die zu installierende Leistung bemisst sich nach der Energiebezugsfläche.</p>	
	<p>§ 4e (neu) Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dgl.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</p>	<p>§ 4e Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
	<p>² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in der Verordnung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in der Verordnung.</p>	
	<p>§ 4f (neu) Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind bestimmte vom Regierungsrat in der Verordnung zu bezeichnende Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5000 m² mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Wohngebäude sind von der Regelung ausgenommen.</p>	<p>§ 4f Gelöscht.</p>	
	<p>§ 4g (neu) Vorbildfunktion öffentliche Hand</p> <p>¹ Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.</p>	<p>§ 4g Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Der Regierungsrat berücksichtigt dabei, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Heizenergiebedarf bis spätestens 2040 ausschliesslich mittels erneuerbarer Energien gedeckt wird, b) der Stromverbrauch bis spätestens 2025 ausschliesslich aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, und c) der Stromverbrauch soweit als möglich aus Eigenstromerzeugung stammt. <p>³ Die Gemeinden können die Vorgaben von Abs. 1 und 2 für sich verbindlich erklären.</p>	
	<p>Titel nach § 4g (neu) <i>2.2. Weitere Vorschriften</i></p>		
	<p>§ 4h (neu) Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist grundsätzlich zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme genutzt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>		
	<p>§ 4i (neu) Heizungen im Freien</p> <p>¹ Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze und dgl.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
	<p>§ 4j (neu) Beheizte Freiluftbäder</p> <p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Hierfür bedarf es im Minimum einer Bauanzeige.</p> <p>² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste verwendet wird.</p>		
	<p>Titel nach § 4j (neu) 2.3. Grossverbraucher</p>		
	<p>§ 4k (neu) Verbrauchsoptimierung</p> <p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p> <p>² Abs. 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebenen Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbunden werden.</p>		
	<p>Titel nach § 4k (neu) 3. Förderung</p>		
<p>§ 5 Förderungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen.[Delegation an die Baudirektion für die Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>		<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen.[Delegation an die Baudirektion für die Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).] Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energien im Kanton selbst.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 1a (gelöscht), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten)</p> <p>¹ Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen.[Delegation an die Baudirektion für die Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
<p>² Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energie im Kanton selbst.</p>		<p>^{1a} Der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme wird während zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt. Der Kanton sorgt dafür, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei vorhandene Förderprogramme von Bund, Gemeinden und Dritten.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	<p>^{1a} Gelöscht.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energie im Kanton selbst.</p>
	<p>Titel nach § 5 (neu) 4. Vollzug</p>		
<p>§ 6 Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates</p> <p>² Er regelt</p> <p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes[SR 730.0];</p> <p>e) den Vollzug von Förderungsmassnahmen unter Mithilfe von Privaten;</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (geändert) Zuständigkeiten (Überschrift geändert)</p> <p>² Der Regierungsrat regelt:</p> <p>a) (geändert) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energienutzung;</p> <p>a1) (neu) allfällige Befreiungen von der Einhaltung der Bestimmungen über die Energienutzung;</p> <p>b) (geändert) den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK);</p> <p>e) (geändert) den Vollzug von Förderungsmassnahmen und weiteren Aufgaben gemäss diesem Gesetz unter Mithilfe von Privaten;</p>		
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.</p> <p>² Die Ausnahmewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p>		
	<p>§ 7a (neu) Auskunfts- und Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen zu dulden.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2021; Vorlage Nr. 3185.3 (Laufnummer 16615)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. Juni 2021; Vorlage Nr. 3185.5 (Laufnummer 16619)
	<p>² Die zuständige Behörde lässt an Ort Kontrollen vornehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung verstossen wird. Bestätigt sich diese Annahme, stellt sie die angefallenen Kosten der Eigentümerschaft in Rechnung. Sie hat das Zutrittsrecht.</p>		
	<p>§ 7b (neu) Gebühren</p> <p>¹ Die zuständige Behörde erhebt für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>		
	<p>§ 9a (neu) Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Nach bisherigem Recht werden Baugesuche und Bauanzeigen beurteilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, es sei denn, für die Gesuchstellenden sei eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger. Dasselbe gilt für Rechtsmittelverfahren.</p>		
	<p>II.</p>		
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		
	<p>III.</p>		
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>		
	<p>IV.</p>		
	<p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>		
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Esther Haas</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>		